

AfD Ratsfraktion Salzgitter
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
fraktion@afd-salzgitter.de

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 32
- Kommunalaufsicht -
Clemensstraße 17
30169 Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD Ratsfraktion Salzgitter bittet um eine Überprüfung der aktuellen Geschäftsordnung des Rates der Stadt Salzgitter und weitere Gremien, die in der konstituierenden Sitzung am 3. Nov. 2021 durch mehrheitliche Abstimmung massiv verändert wurde und stark abweicht von der offiziellen Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages (6/21 49. Jahrgang).

Ganz besonders sind uns von über 30 Abweichungen folgende Punkte aufgefallen:

- §6 Punkt 1 ist das Wort „jederzeit“ entfernt worden.
- §8, hier das Wort „ungebührlich“, was zudem nicht wirklich definiert ist und im Absatz 1 der aktuellen GO des Stadtrates der Stadt Salzgitter allein 4-mal vorkommt.
- §10 Punkt 14 (sofortige Abstimmung) in Verbindung mit dem Streichen des Satzes „*Der/Die Ratsvorsitzende erteilt zuerst dem/der Antragsteller/-in das Wort zur Begründung und gibt auf Wunsch den Ratsmitgliedern der Fraktionen oder Gruppen im Rat Gelegenheit zur Stellungnahme*“, wird hier die Gegenrede verhindert!
- In der 2. Ratssitzung am 21.12.2021 wurden mehrere Änderungsanträge von SPD und CDU gestellt, die die Anzahl der beratenden Mitglieder in den Ausschüssen so stark verändern, dass die AfD -immerhin als drittstärkste Kraft im Rat der Stadt Salzgitter- kein Recht mehr hat, Mitglieder zu benennen. Beispiel: In der 17. Wahlperiode hatte der Umwelt- und Klimaausschuss 8 beratende Mitglieder. Nun wurde in der 18. Wahlperiode der Ausschuss künstlich „gesplittet“ in einen Umweltausschuss und einen Klimaausschuss, mit 5 bzw. 3 beratenden Mitgliedern, was nun verhindert, dass die AfD mit Zugriffsrecht auf 6, ein beratendes Mitglied nennen darf.

Uns ist die Bedeutung und auch die rechtliche Wirkung des Artikels 28 (verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, sowie dem Artikel 57 der Nds. Landesverfassung (Selbstverwaltung) absolut bewusst. Jedoch sind hier diese stringent zu beachtenden höherrangigen Rechtsnormen auch und gerade auf kommunaler Ebene zu beachten!

Wir wurden ja auch schließlich allesamt durch eine öffentlich abgegebene Verpflichtungserklärung nach §§ 40 bis 42 NKomVG jeweils für unsere Mandate verpflichtet.

Daher bitten wir um entsprechende Prüfung und Überprüfung, weil wir fest davon überzeugt sind, dass hier „die rote Linie“ definitiv überschritten worden ist und nach Prüfung durch die Kommunale Aufsichtsbehörde die GO der Stadt Salzgitter in der jetzt bestehenden Form gerügt und per Weisung außer Kraft gesetzt wird!

In unseren Nachbargemeinden (Gifhorn, Hildesheim) wird die Geschäftsordnung diesbezüglich nicht angetastet.

Warum in Salzgitter?

Wir bitten, unsere Prüfanfrage an die zuständige Abteilung weiterzuleiten und bitten höflich um zeitnahen schriftlichen Bescheid.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Patricia Mair
AfD Fraktionsvorsitzende

Anhänge

1. Geschäftsordnung Rat 18. WP Endfassung
2. Geschäftsordnung Antrag AfD
3. Änderungen der SZ GO zu der des NST Musters
4. Prüfantrag Kommunalaufsicht